

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

214. Studienplan für den Universitätslehrgang zur Ausbildung von Exportkaufleuten "Export- und internationales Management" an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02W)

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat gem. § 23 UniStG (BGBl I 48/1997 idgF) am 30.4.2002 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Errichtung

Unter Berücksichtigung

- der hohen Bedeutung der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit für die österreichische Volkswirtschaft
- der Wichtigkeit einer entsprechend spezialisierten Weiterbildungseinrichtung für die Exportwirtschaft, insbesondere im Raum Salzburg
- der bildungspolitischen Bedeutung von Kurzstudien sowie des Fort- und Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen

wird als Fortführung des seit 1994 bestehenden Lehrganges ab dem Studienjahr 2002/2003 (Beginn Oktober 2002) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Universitätslehrgang zur Ausbildung von Exportkaufleuten

"Export- und internationales Management"

eingrichtet.

§ 2 Zielsetzung

1. Der Universitätslehrgang dient der beruflichen Fort- und Weiterbildung (§ 2 Abs 2 Z 3 iVm § 4 Z 17 UniStG) im Bereich der internationalen betrieblichen Geschäftstätigkeit und dem internationalen Management. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in der Vertiefung des Know-how bezüglich der Bearbeitung ausländischer Märkte, des Risk-Managements im grenzüberschreitenden Verkehr, des allgemeinen betriebswirtschaftlichen Wissens sowie des Management-Know-how auf internationaler Ebene.
2. Der Lehrgang richtet sich dabei insbesondere an jenen Personenkreis, der sich in seiner beruflichen Tätigkeit mit den vielfältigen Problemen des Auslandsgeschäftes konfrontiert sieht.
3. Weiters bietet der Lehrgang allen jenen, die ein nicht-wirtschaftliches (juridisches, sprachwissenschaftliches, sonstiges) Studium absolvieren oder absolviert haben, eine Zusatzqualifikation, die es ihnen ermöglicht, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

§ 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst drei Semester.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch geblockt, an den Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsortes stattfinden. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Lehrgangs können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen, die Referenten und die Lehrgangslleitung werden laufend evaluiert.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

Positiv abgelegte Prüfungen an Universitäten oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Vorsitzenden der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg über Vorschlag der Lehrgangslleitung anerkannt werden.

2. Abschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Teilnahmeberechtigt sind Personen, die über die Studienberechtigung für eine inländische Universität oder Fachhochschule verfügen. Als vergleichbare Qualifikation kann eine mehrjährige Berufspraxis im Bereich Export und internationale Geschäftstätigkeit anerkannt werden, wobei die Feststellung durch den Lehrgangslleiter erfolgt. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangslleitung verlangt werden.
2. Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentlicher Studierender an der Universität Salzburg nach § 41 UniStG voraus.
3. Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmer pro Lehrgang auf 30 Personen beschränkt.
4. Über die Aufnahme der Teilnehmer entscheidet der Lehrgangslleiter nach dem Qualifikationsprofil der Angemeldeten.
5. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Unterrichtsgeldes und der Prüfungsgebühren abhängig.

§ 8 Fächer und Lehrveranstaltungen

In den ersten beiden Semestern des Lehrganges sind folgende Pflichtfächer zu besuchen:

		SSt	ECTS
1.	Internationales Marketing und Marktforschung	(4)	(14)
2.	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des internat. Geschäfts	(2)	(4)
3.	Exportfinanzierung und -förderung	(2)	(5)
4.	Exportkalkulation und Controlling	(2)	(8)
5.	Internationaler Zahlungsverkehr, Liefervereinbarungen und Zollwesen	(2)	(5)
6.	Europäisches Wirtschaftsrecht	(1)	(2)
7.	Internationales Privatrecht	(1)	(2)
8.	Internationale Logistik und Versicherung	(2)	(6)
9.	Projektmanagement I	(1)	(2)

10.	Business English	(4)	(12)
315 Unterrichtseinheiten : 15 = 21 SSt		21	60
Im 3. Semester des Lehrgangs sind folgende Pflichtfächer zu besuchen:			
11.	Internationales und Strategisches Marketing	(2)	(4)
12.	Managementtechniken und -methoden	(2)	(4)
13.	Internationales Vertrags- und Unternehmensrecht	(1)	(2)
14.	Strategisches Controlling	(1)	(2)
15.	Internationales Projektmanagement II	(1)	(2)
16.	Internationales Finanzmanagement und Treasury	(1)	(2)
17.	Internationale Kooperationen und Strategische Allianzen	(1)	(2)
18.	Interkulturelles Management und Verhaltenstraining	(3)	(3)
19.	Projekt und Fallstudie: Unternehmensplanspiel	(1)	(1)
195 Unterrichtseinheiten : 15 = 13 SSt		13	22

Insgesamt sind 34 Semesterstunden / 510 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Eine Unterrichtseinheit entspricht der akademischen Stunde im Ausmaß von 45 Minuten.

§ 9 Prüfungsordnung

- Der Lehrgang kann nach drei Semestern mit einer Abschlussprüfung (§ 49 UniStG) abgeschlossen werden.
- Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Pflichtfächern 1.-10. und 11.-17. aus dem Fächerkatalog gem. § 8 dieser Verordnung.
- Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern 18. und 19. aus dem Fächerkatalog gem. § 8 dieser Verordnung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu bestätigen.
- Der positive Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)", der negative Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen. Wiederholungen von Prüfungen sind gem. § 58 UniStG zu ermöglichen. Die Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung abgenommen. Über jede absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung ist vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis auszustellen, Sammelzeugnisse sind zulässig, in dem der Erfolg bestätigt wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des UniStG über die Durchführung von Prüfungen.
- Teil der Abschlussprüfung ist weiters eine schriftliche Projektarbeit, die während des dritten Semesters zu erstellen ist (8 ECTS für die Abfassung). Das Thema der schriftlichen Projektarbeit ist beim Lehrgangsleiter spätestens bis zum Ende des ersten Semesters zu beantragen und muss in thematischem Zusammenhang mit den Bereichen Marketing, Management, Finanzierung, Logistik, Controlling sowie internationalem Recht stehen. Das Thema der Projektarbeit muss vom Lehrgangsleiter genehmigt werden. Der Lehrgangsleiter bestellt zur fachlichen Begutachtung der Projektarbeit einen Gutachter aus dem Kreis der Lehrgangsreferenten; im Bedarfsfall kann auch ein anderer facheinschlägiger Gutachter bestellt werden. Die Projektarbeit ist von diesem Gutachter und vom Lehrgangsleiter zu beurteilen.
- Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 45 Abs 3 UniStG.
- Der durchgehende Besuch aller Lehrveranstaltungen (begründete Abwesenheiten erfordern die Zustimmung der Lehrgangsleitung) aus den Pflichtfächern nach § 8 dieser Verordnung, der positive Erfolg aller Lehrveranstaltungsprüfungen gem. Z 2, die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gem. Z 3 und der positive Erfolg der schriftlichen Projektarbeit gem. Z 5 berechtigen zum Abschluss des Lehrgangs.
- Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird vom Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg durch ein Abschlusszeugnis bestätigt.

§ 10 Akademischer Grad

Erfolgreichen Absolventen des Universitätslehrganges wird gem. § 26 Abs 2 UniStG die Bezeichnung "Akademische/r Exportkaufmann/frau" verliehen.

§ 11 Sonderbestimmung für Absolventen des früheren Lehrgangs

"Export und internationale Geschäftstätigkeit"

Absolventen des bisherigen Lehrganges "Export- und internationale Geschäftstätigkeit" haben die Möglichkeit, in das dritte Semester dieses Lehrganges einzusteigen und die dort vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Die im Zuge des Lehrganges "Export und Internationale Geschäftstätigkeit" abgelegten Prüfungen werden dabei angerechnet. Die Kursgebühr wird von der zuständigen akademischen Behörde festgelegt. Nach Absolvieren der für das dritte Semester vorgesehenen Leistungsnachweise wird die Bezeichnung "Akademische/r Exportkaufmann/frau" verliehen.

3. Abschnitt

Organisation

§ 12 Rechtsträger

Träger des Universitätslehrganges ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg.

§ 13 Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren

Die Teilnehmer entrichten ein Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren und leisten somit einen Beitrag zur Finanzierung des Universitätslehrganges. Die Teilnahmegebühr wird vom Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
